



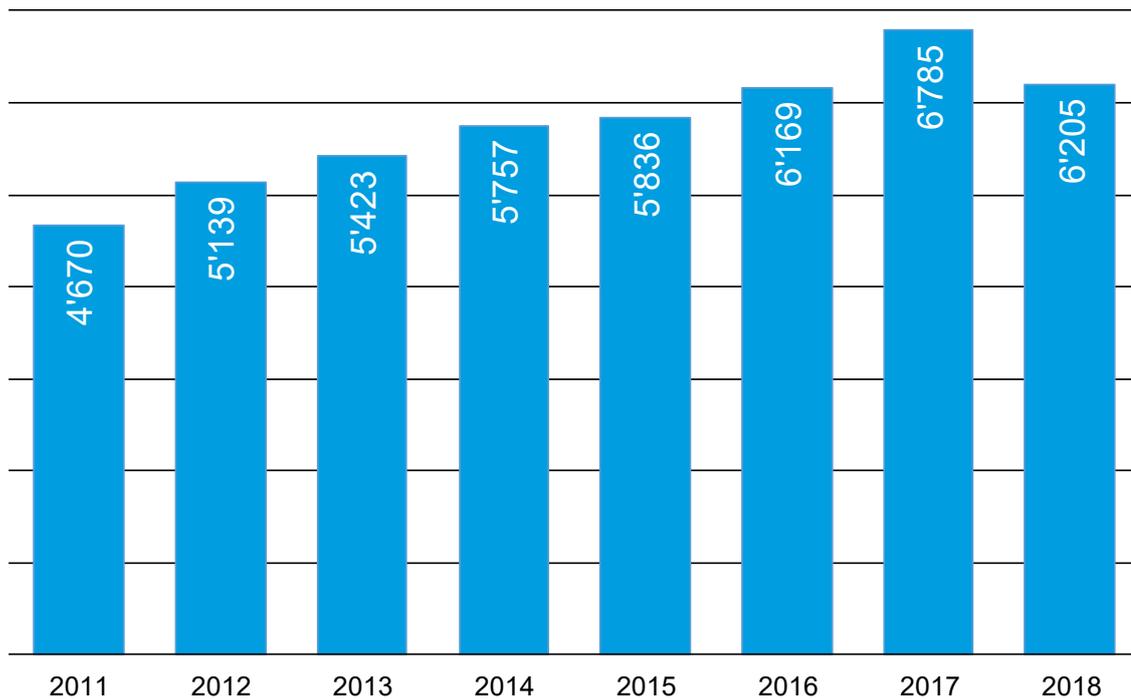
Medienrohstoff

Datum: 20.02.2019

Sperrfrist: Beginn Medienkonferenz

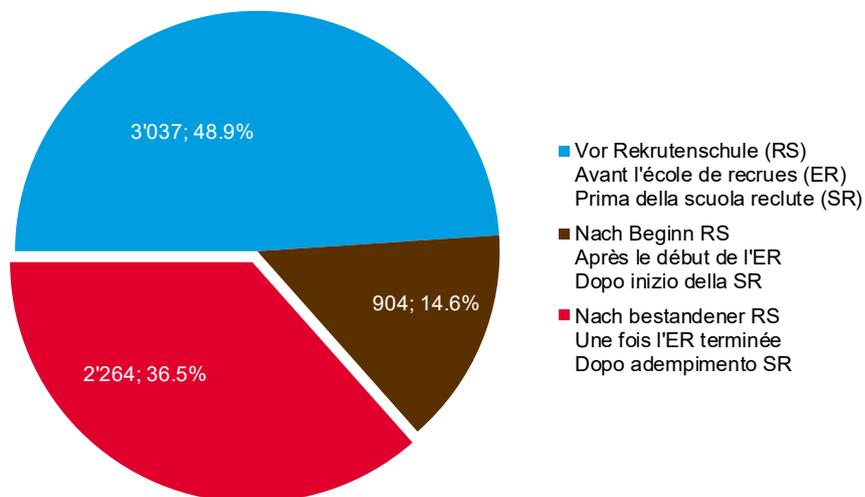
Revision des Zivildienstgesetzes: Zahlen und Massnahmen

1. Entwicklung der Zulassungen 2011-2018



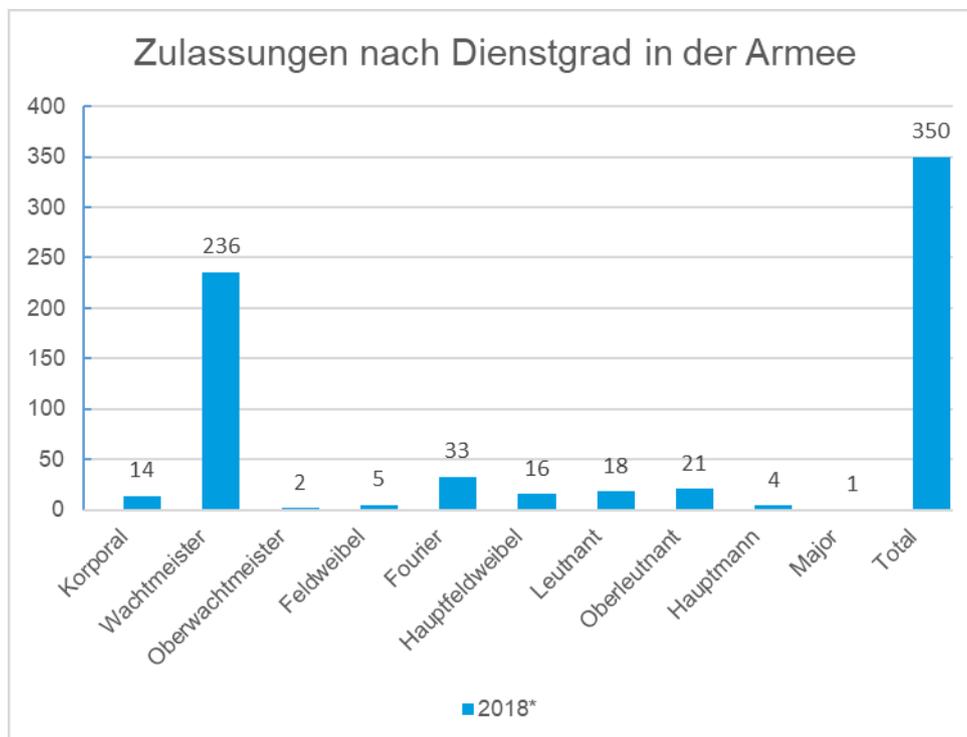
Militärdienstpflichtige mit Gewissenskonflikt können jederzeit ein Gesuch stellen. Die Statistik zeigt, wie viele Militärdienstpflichtige in den Kalenderjahren 2011-2018 zum Zivildienst zugelassen wurden.

2. Zeitpunkt der Gesuchseinreichung von zugelassenen Zivis 2018



Im Jahr 2018 reichten 36,5% (2264 Personen) der Gesuchsteller, deren Gesuch zu einer Zulassung führte, das Gesuch nach bestandener RS ein.

3. Wechsel von Fachspezialisten und Kadern nach Dienstgrad 2018*



*Daten mit Stand 31.10.2018

4. Übersicht über die 8 Massnahmen

Nr.	Massnahme	Ziel	Beschreibung
1	Mindestanzahl von 150 Diensttagen	Reduktion der Abgänge ausgebildeter Angehöriger der Armee	Aktuell gilt, dass Zivildienstpflichtige 1,5 Mal mehr Dienstage leisten, als sie in der Armee leisten müssten. Mit der Mindestanzahl von 150 zu leistender Dienstage im Zivildienst müssen Angehörige der Armee (AdA) bei einem Wechsel in den Zivildienst ab dem Zeitpunkt des ersten Wiederholungskurses mehr Dienstage leisten, als sie es heute tun.
2	Wartefrist von 12 Monaten		Die Wartefrist soll für AdA eingeführt werden, die im Zeitpunkt der Bestätigung des Gesuchs zum Zivildienst in die Armee eingeteilt sind. Während der Wartefrist bleibt die Pflicht bestehen, weiterhin Militärdienst zu leisten.
3	Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere	Reduktion der Abgänge von Fachspezialisten und Kadern	Zur Berechnung der noch zu leistenden Dienstage im Zivildienst gilt der Faktor 1,5. Bislang galt für diese Kader der Faktor 1,1.
4	Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern		Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern.
5	Keine Zulassung von AdA mit 0 Restdiensttagen	Senkung der Attraktivität	AdA, die alle Ausbildungsdienstage geleistet haben, sollen nicht mehr zum Zivildienst zugelassen werden – es sei denn, sie seien zu einem Aktiv- oder Assistenzdienst aufgeboten.
6	Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung		Es besteht eine jährliche Einsatzpflicht ab dem Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung.
7	Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird		Gesuchsteller aus der RS, die im Zeitpunkt der Zulassung die RS noch nicht bestanden haben, müssen ihren langen Zivildiensteinsatz von 180 Tagen spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen (heute: bis zum Ende des dritten Kalenderjahrs nach Zulassung).
8	Keine Einsätze im Ausland		Einsätze im Ausland sind nicht mehr möglich. Der Tätigkeitsbereich «Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe» bleibt bestehen, denn Zivildienstpflichtige können weiterhin in der Schweiz in diesbezüglichen Projekten eingesetzt werden.

Für Rückfragen:

Brückner Thomas, Leiter Kommunikation ZIVI,
Tel. Nr. +41 58 468 19 55, kommunikation@zivi.admin.chVerantwortliches Departement:Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)